

(2) Wechselt der Angeklagte seinen Aufenthalt, so kann das Gericht mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren an das Gericht verweisen, in dessen Bezirk sich der Angeklagte aufhält.

Vierter Abschnitt

Vorverfahren

§35

Absehen von der Verfolgung

(1) Hält der Staatsanwalt für den Fall, daß vormundschaftsrichterliche Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden, eine Anklage vor dem Jugendgericht für entbehrlich, so regt er solche Erziehungsmaßnahmen beim Vormundschaftsrichter an.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine ausreichende Erziehungsmaßnahme bereits angeordnet ist.

(3) In besonders leichten Fällen kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen.

Anmerkung: Gemäß § XI Ziff. 4 der Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. S. 1057) ist für die anderweitige Anordnung von Erziehungsmaßnahmen die Abteilung Volksbildung (Jugendhilfe und Heimerziehung) beim Kat des Kreises zuständig.

§36

Mitteilungen

Die Schule, die Jugendgerichtshilfe und der Vormundschaftsrichter werden von der Eröffnung des Verfahrens unterrichtet. Sie benachrichtigen den Staatsanwalt, wenn ihnen bekannt wird, daß gegen den Jugendlichen noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

Anmerkung: Vgl. Anmerkung zu § 35.